

Satzung

über die/den Behindertenbeauftragte/n

des Landkreises Regen

Vom 20. Juli 2005

in der Fassung vom 01.05.2014

(geändert durch Beschlüsse des Kreistages vom 15.12.2008 und 05.05.2014)

Der Landkreis Regen erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 des Bayer. Behindertengleichstellungsgesetzes - BayBGG - , Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - folgende Satzung:

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis Regen eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik - Behindertenbeauftragte/r- . Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte/r ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte/r ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Ziel des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Den besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen. (Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG.
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG)

(3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG u.a. vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art.9 BayBGG)
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10 BayBGG)
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11 BayBGG)
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12 BayBGG)
5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13 BayBGG)
6. Barrierefreie Medien (Art. 14 BayBGG)

§ 5 Beteiligungsrecht

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Entschädigung, Ausgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts
- (2) Der Landkreis stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung und leistet notwendige Verwaltungshilfe. Er trägt die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.